

# Aus Appenzell-Innerrhoden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **6 (1830)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



man wegen der Wohlfeilheit der Waare, mehr als bis anhin gebraucht, es dann auch mehr Arbeit zum Höhlen, Festonniren, Knöpfeln u. s. w. geben werde, und es daher viel besser seie, der Verdienst verbreite sich über das ganze Land, als wenn er nur in Händen von einem Kaufmann bleibe, oder gar nur im Ausland, und wir den Verdienst mit dem Sticken, Höhlen, Festonniren, Knöpfeln und sogar den mit Weben der Sticksböden verlieren.

Ob nun die Gesellschaft vaterländisch die Sache aufgefaßt habe oder nicht, überlasse ich jedem Leser zu beurtheilen.

Trogen, den 30. März 1830.

Joh. Casp. Zellweger.

---

### Aus Appenzell-Innerrhoden.

---

Durchgreifende Gesetzes-Revisionen, dergleichen in Auser- rhoden vor bald einem Jahrhunderte eine vorgenommen ward, haben in Innerrhoden niemals statt gefunden, und sonach möchte es scheinen, als ob der Beschluß der vorjährigen Landsgemeinde in Appenzell: eine Revision der Gesetze zu veranstalten, — erst jetzt dasjenige zu erzielen suche, was bei uns schon lange abgethan und erlediget sei. Allein, wir haben uns wahrlich keines großen Vorsprungs zu rühmen, noch uns mit unsern Fortschritten zu brüsten! Innerrhoden steht unter ganz andern Verhältnissen. Lebensweise und Bedürfnisse sind dort viel einfacher, der Verkehr mit den Nachbarn ist viel geringer als in unserm Landestheil. Heute noch, wie vor drei bis vierhundert Jahren, ist Viehzucht der Hauptnahrungszweig dieses Ländchens. Industriezweige sind fast keine daselbst zu Hause und die derartigen Beschäftigungen beschränken sich fast ausschließlich darauf, daß sie für auserrhodische Fabrikanten arbei-



ten. Von eigentlichem Handel ist vollends gar keine Rede. Unter solchen Umständen mußten ihre uralten Gesetze dem größten Theile nach bis auf den heutigen Tag anwendbar bleiben und das Bedürfnis nach Abänderungen derselben nicht sehr fühlbar werden. Nicht so bei uns, in den äussern Rhoden, wo eine industriöse Betriebsamkeit in so hohem Grade vorwal-  
tet. Darum erheischen auch unsere Verhältnisse denselben an-  
passende constitutionnelle Einrichtungen, die nicht bloß der  
allgemeinen, sondern auch der individuellen bürger-  
lichen Freiheit den nöthigen Schutz sichern und gewähren; —  
sie erheischen, ja sie fordern laut Verbesserungen und Er-  
gänzungen unserer Civilgesetze, auf das nicht für und für der,  
mitunter sehr veränderliche und mitunter auf sehr unsichern  
Grundlagen beruhende Wille unserer großen und kleinen  
Rathsherren, in vielen Dingen an Gesetzes Statt da stehe und  
das Recht vertrete.

Trotz dem, und ungeachtet diesmal ein ganz gesetzlicher  
Weg eingeschlagen und, wie nicht zu läugnen ist, mit gehöriger  
Umsicht zu Werke gegangen wurde, hat neulich der ange-  
bahnte Revisions-Versuch in Auser Rhoden unerwartet geschei-  
tert. Aber ausser dem Kanton, wo man mit unsern Verhält-  
nissen nicht gehörig vertraut ist, wolle man ja nicht daraus  
den Schluß ziehen, als ob es bei uns überall und durchgehends  
an Einsicht und gutem Willen zum Bessern gänzlich gebreche,  
oder als ob nur „solche, denen alles Bestehende ein Gräuel  
ist, und denen in religiösen wie in politischen Dingen das Alter  
einer Institution Grund genug ist, um über dieselbe den Stab  
zu brechen“, eine Veränderung wünschen, wie Jemand im  
schweizerischen Correspondenten, No. 26, mit jesui-  
tischer Schlaubeit dem Publikum weiß machen wollte. Da  
haben besondere Umstände obgewaltet und ganz andere Gründe,  
die wir diesmal noch nicht näher erörtern wollen, ein solches  
Resultat herbeigeführt, mit dem, wie wir versichern können,  
ein sehr bedeutender und in jeglicher Hinsicht der gewichtigste  
Theil — der eigentliche Kern — des Volkes nichts weniger



als zufrieden ist. Ein anderer Theil, der im engern Sinne mit dem beliebten Namen: „die Stillen im Lande,“ bezeichnet werden kann, verhält sich zwar hiebei, wie bei andern Anlässen, ziemlich passiv, würde aber, wenn es darum zu thun wäre, sich zu entschließen, sich größtentheils für das Bessere aussprechen. Eine dritte, allerdings an Zahl nicht geringe Klasse, besonders hinter der Sitter, deren Lebensweise mehr den Bewohnern der innern Rhoden sich nähert, für sich ziemlich abgeschieden lebt und wenig oder gar keinen Verkehr treibt und deren mächtigstes Geseß die Gewohnheit ist, zeigt sich jeder Veränderung, die von ihr schlechtweg mit dem verhassten Namen „Neuerung“ bezeichnet wird, abgeneigt, wäre aber gewiß der Belehrung nicht unfähig, wie denn überhaupt der Appenzeller, wie die ganze Geschichte des Volkes ausweist, jederzeit einen offenen und empfänglichen Sinn beurfundet hat.

Diesmal müssen uns unsere Mitlandleute in Innerrhoden mit ihrem Beispiel vorangehen. Ihnen ist es wirklich mit der Geseßs-Verbesserung Ernst, wie nachstehende Publikation dessen satzsam Zeuge ist. Man zweifelt dort auch keineswegs an der Theilnahme der Landsgemeinde, weil dieselbe schon im vorigen Jahre die Bornahme einer Revision gutgeheißen hat. In eine Beurtheilung der entworfenen Geseße selbst sind wir diesmal noch nicht im Falle einzutreten, werden aber wahrscheinlich später noch einmal darauf zurückkommen. Hier die obrigkeitliche Ankündigung derselben:

Wir Landammann und großer zweifacher Verfassungs Landrath bei Ehr und Eid gehalten den 23. März 1830, wünschen allen unsern getreuen lieben Landleuten Heil und Segen.

Rund und zu wissen seie hiemit in unserm Land Appenzell Innrhoden:

Nachdem unsere in Gott wohl ruhenden sel. Vordäter des Joches ihrer Unterdrücker durch vielsährige Leiden und blutige



Kämpfe sich befreit, und das kostbare Kleinod der Freiheit und Unabhängigkeit erworben hatten, so fanden sie zur Beschützung der Ehre, zur Sicherheit der Personen und ihres Eigenthumes Gesetze und Verordnungen als erstes und unerläßliches Bedürfnis. Wo weise Gesetze bestehen, Gesetze, die mit den Wünschen und Bedürfnissen eines Staates im Einklang stehen, dort wird — in Vollziehung derselben — ein Land immer mehr aufblühen und der Wohlstand wird Fuß gewinnen. Traurig und bejammernswürdig aber ist die Lage eines Volkes, das keine Gesetze hat, oder dieselben nicht in Anwendung bringt. Ein solcher Zustand der Dinge, müßte die nachtheiligsten Folgen haben; ja er trüge unstreitig selbst den Keim des Verderbens, der Zerstörung und gänzlicher Auflösung eines Staates in sich. Von dieser wichtigen Wahrheit überzeugt, machten unsere Väter Gesetze, die den damaligen Umständen anpaßten.

Da aber die Regierung sowohl, als das gesammte Landvolk die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Revision einsah, so hatte eine hohe Landsgemeinde vom Jahr 1829 eine solche vorzunehmen beschlossen. In Folge dieses Beschlusses wurde von einem großen Landrathe eine Kommission aus seiner Mitte gewählt, die mit diesem wichtigen Geschäfte sich befassen mußte. Diese Kommission hielt im Laufe des Jahres mehrere Sitzungen und revidirte das Erb-, Pfand-, Schatzungs- und Falliments-Recht, wie auch die Gesetze über Vogteisachen, und machte einen Vorschlag zur Annahme des in allen Nachbarstaaten angenommenen Maternitäts Grundsatzes.

Diese neu revidirten Gesetzes-Vorschläge wurden größtentheils aus den uralten Gesetzen herausgehoben, und in einem dem Landvolke faßlichen Style geschrieben, wobei besonders darauf Rücksicht genommen wurde, daß alles Undeutliche, Unbestimmte, oder gar Zweideutige vermieden werde. Auf solche Weise glaubte man jeder Willkühr, jeder Selbstausslegung ein Ziel zu setzen, was dann den Landleuten gleiche Rechte gewähren, und der jeweiligen Regierung die gehörigen Schranken anweisen wird.

Die obenerwähnten neu revidirten Gegenstände, wurden vom



großen Verfassungsrathe begnehmiget, und dieselben der nächst kommenden Landsgemeinde zur Ratifikation vorzulegen beschlossen.

Damit jeder Landmann in Stand gesetzt werde, vorläufig zu prüfen, so werden nächster Tage circa 500 gedruckte Exemplare auf der Kanzlei ausgetheilt werden.

Es verlangten einige ehrsame Landleute beim hochlöblichen Landammannamte die Bewilligung einige Wünsche und Aeußerungen für das Beste des Landes dem legt gehaltenen Verfassungsrathe vorlegen zu dürfen. Es wurde ihnen gern entsprochen; und sie legten in Folge dessen ihre Gesuchsaeußerungen — verfassungsmäßig — schriftlich ein.

Diese Aeußerungen, welche in einem sehr bescheidenen Vortrage beleuchtet wurden, bestanden in folgenden Wünschen:

1) Der zu hohe Kadaster oder Bodenschätzung möchte unserer Zeit anpassend vermindert werden.

2) Eine Abänderung im Zedelrecht, den Gulden nicht höher zu verzinsen, als er erkaufte wurde.

3) Thätige Anstalten zu der so oft und laut schon gewünschten Verbesserung der Armenversorgung zu treffen.

4) Hausiren von fremden Krämern, gleich dem Auslande ohne Patent nicht gestatten.

5) In einfachen Paternitätsfällen zwischen ledigen, die entsprossene Frucht einen verhältnißmäßigen Antheil am Erbtheil der Eltern genießen zu lassen.

6) Ledige Personen, die sich fleischlich verfehlen, und im Fall der Schwängerung die Einte die Andere nicht zur Ehre ziehen wollte, sollen nach Maaßgabe gestraft werden.

7) Die Prästanda fremder Weibspersonen zu erhöhen, mit Bedacht auf Schweizerbürgerinnen.

Mit Wohlgefallen wurden diese Aeußerungen angehört. Weil aber die meisten Punkte reife und vielseitige Erdaurung bedürfen, und die Berathungsfrist kaum mehr erhältlich wäre, so wurde erkannt und beschlossen:

Es sollen die sieben obstehenden Berathungsgegenstände in



das am nächsten Sonntag zu verlesende Verfassungs-Mandat aufgenommen, und der Oeffentlichkeit übergeben werden; alsdann solle die nächste souveräne hohe Landsgemeinde entscheiden, ob man im Laufe des Jahres darüber eintreten solle oder nicht.

Es traten auch drei angesehenere Individuen aus dem löbl. Handwerksstand vor die Schranken, und legten eine Denkschrift mit 40 Unterschriften vor, worin um die Bewilligung nachgesucht wurde, daß der Handwerksstand einen Plan ausarbeiten dürfte, welcher die Handwerker begünstigen, regeln, ordnen, und den Landleuten etwas Vorschub geben möchte.

Dieser Plan würde dann seiner Zeit der hohen Behörde zur Einsicht, Prüfung und zur Begnehmigung vorgelegt werden. Es wurde bewilliget mit dem Wunsche: daß dieser Plan einfach, der Zeit und den ländlichen Verhältnissen anpassend erscheinen möchte.

Getreue, liebe Landleute!

Die Regierung glaubt, durch die bereits schon mit vieler Mühe und reifer Erdauringung neu revidirten Gegenstände sowohl, als durch die bereitwillige Geneigtheit für die Einleitung zu künftigem Einschreiten einen unverkennbaren Beweis gegeben zu haben, wie sehr es ihr am Herzen liege, daß des Landes Ehre, Vortheil und Nutzen im Allgemeinen — und auch in thunlichen Fällen — im Einzelnen befördert werden.

Sie wünscht nichts sehnlicher, als daß Ihr die Angelegenheit des Vaterlandes wohl beherziget, und das allgemeine Wohl den Privatabsichten vorziehet.

Wir schwören ja alle Jahre zu Gott dem Allmächtigen, dem allwissenden und gerechten Richter, den theuren Eid, des Landes Ehre und Nutzen zu fördern, und den Schaden abzuwenden. Möge diese heiligste Eidspflicht nie ausser Acht gesetzt werden! Endlich bitten wir Gott den Vater des Lichts und Spender aller guten Gaben, daß er Euch gebe den Geist der Liebe, Eintracht, des Friedens und der klugen Mäßigung; daß Ihr Euch zur hohen Landsgemeinde vorbereitet unter Anrufung göttlicher Gnade,



wie es unsere Väter immer thaten, bevor sie ein wichtiges Geschäft vornahmen. Beherzigt, daß Eintracht Stärke, daß Friede nähre, und Unfriede zerstöre. Das ist der innigste Wunsch und der Zuruf Eurer selbst gewählten Regierung.

Es weist sich Jeder nach dem Inhalt des Verlesenen zu verhalten.

Im Namen des Großen Rathes.

Rechsteiner, Landschreiber.

---

### Anzeige Appenzellischer Schriften.

---

Geschichte der Familien Scheuß im Lande Appenzell-Außerrhoden. In vier Abtheilungen. Von Gottlieb Büchler von Schwellbrunn. Trogen, gedruckt bei Meyer und Zuberbühler 1830. 132 S. 8. (Ausgabe auf Schreibpapier 36 Kr., auf Druckpapier 28 Kr.)

Der Verf. dieser interessanten Schrift hat die Muße, die ihm seine Handarbeit übrig laßt, seit langer Zeit mit ausgezeichnetem Fleiße den vaterländischen Geschichten gewidmet und besonders mühsame Forschungen über die Herkunft und Schicksale einiger Familien hinter der Sitter angestellt. Frühere Arbeiten über weniger bedeutende Geschlechter, die vermuthlich Manuscript bleiben werden, folgt nun dieser erste, der Presse überlassene Versuch über die durch ihre Ausbreitung wie durch die mannigfaltigsten Schicksale und wichtigen öffentlichen Einfluß sehr ausgezeichnete Familie Scheuß. Drei Abtheilungen behandeln die drei Zweige derselben, die Schwarz-Scheuß, die Roth-Scheuß und Weiß-Scheuß; eine vierte Abtheilung erzählt die politische Geschichte dieser Familie und ihren Einfluß auf unsere vaterländischen Angelegenheiten. Seit in der zweiten Hälfte des